

Was wird allgemein nicht gefördert?

- Flächen- und Tierbezogene Vorhaben, z.B. Reitställe, Kurzumtriebsplantagen, Landkäufe (nur bei allg. GAK/ILE)
- Der Kauf von landwirtschaftlichen Produkten, Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren oder einjährigen Pflanzen
- Laufende Kosten/Betriebs- und Unterhaltskosten
- Reine Ersatzvorhaben / Erneuerungen/ Sanierungen (hier immer GAK / Ortskernentwicklung einbeziehen)
- Erwerb von gebrauchtem Material
- Mehrwertsteuer
- Ehrenamtlich geleistete Stunden, Sach- und Eigenleistung sowie vorhandenes Personal
- Kommunale Pflichtaufgaben (siehe auch Kommunalrichtlinie)
- Bewirtungskosten (außer bei gebietsübergreifenden, transnationalen Projekten)
- Bewirtungskosten mit Ausnahme bei Anlässen von Ziffer 2.3. Bei der Bewilligung von Bewirtungskosten ist das Merkblatt "Bewirtungskosten bei der Umsetzung vom LEADER in Schleswig-Holstein" zu beachten
- Gesetzlich vorgeschriebene Planungsleistungen
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung, einzelbetriebliche Beratungen
- Reine Finanzierungskosten (bspw. Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte etc.) sowie Bank- und Kontoführungsgebühren
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten
- Leasingkosten
- Wohnraum, der dauerhaft vermietet oder privat vom Antragssteller genutzt wird,
 Stichwort: Unternehmerischer Wohnraum (Ausnahme Sozial- und Demenzeinrichtungen)
- Folge- oder Teilmaßnahmen eines bereits geförderten Projektes
- Maßnahmen der Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB und Gesetzen der Raumordnung
- Ausgaben, die von dem Begünstigen vor dem 01.01.2023 gezahlt wurden.
- Projekte, die der landwirtschaftlichen Primärerzeugung dienen; diese Agrarerzeugnisse werden im Anhang I, der Liste zu Artikel 38 AEUV des Vertrages über die Arbeitsweise der EU aufgeführt
- Erwerb von Zahlungsansprüchen oder Geschäftsanteilen
- Erwerb von bebauten Flächen für einen Betrag, der über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben liegt bei investitionsbezogenen Projekten von Begünstigter als öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB
- Erwerb von bebauten Flächen bei investitionsbezogenen Projekten, von Begünstigten als nicht öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB
- Erwerb von unbebauten Flächen
- Erwerb von einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung
- Schuldzinsen



- Investitionen in Aufforstung
- Investitionen in die Wiederherstellung des land- und forstwirtschaftlichen Potentials (z. B. Agroforstsysteme)
- Abschreibungen,
- Kosten des laufenden Betriebs / Unterhaltungskosten (z. B. Reparatur, Ersatzbeschaffung und -vorhaben, reine Instandsetzung), mit Ausnahme von Ziffer 2.3
- Sachleistungen in Form unentgeltlicher Bereitstellung von Material und Arbeitsgerät
- Eigenleistung in Form von Erbringung von Arbeitsleistung
- Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten
- Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten
- Skonti/Rabatte
- Kosten f
 ür Leasing
- Grunderwerbssteuer
- Mehrwertsteuer, mit Ausnahme von Ziffer 2.3
- Erbabfindungen,
- Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten
- Versicherungen, mit Ausnahme von Unfallversicherung und berufliche Vermögens- und Schadenshaftpflichtversicherung für Personalangestellte, Regionalmanagement und Assistenz
- Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen
- Vorhaben der technischen Infrastruktur, insbesondere der Gemeinde-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraßeninfrastruktur oder im Bereich der Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (Interventionscodes EL-0403 und EL-0411 des GAP-SP) sind nur förderfähig, wenn das Vorhaben entweder Teil eines integrierten Vorhabens ist, oder einen durch die LAG begründeten gemeinschaftlichen Mehrwert durch die Erfüllung der in der IES formulierten Ziele der LAG aufweist oder sich durch einen besonderen Innovationsgehalt auszeichnet.
- Vorhaben, die nicht der technischen Basis-Straßenverkehrsinfrastruktur zuzuordnen sind, sind förderfähig, insbesondere im Bereich der Bildung, Fürsorgedienstleistungen einschließlich Kindertagesstätten, Gesundheitswesen, Kultur, Sport und Freizeit.
- abgabenfinanzierte Pflichtaufgaben der Daseinsvorsorge
- Bewegliches Vermögen mit Ausnahme von Fahrzeugen, Maschinen und Anlagen
- Flächenbezogene Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft
- Planungen von Baumaßnahmen, die alleiniger Zweck der Zuwendung sind
- Die gleichzeitige Förderung desselben Fördergegenstandes aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder dem ELER-Programm